

22.11.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/363

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Feststellung von sonstigen beratenden Vertretern in
Fachausschüssen des Rates nach § 71 NKomVG**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	01.12.2016 -							
Kultur- und Sportaus- schuss	08.12.2016 nachrichtlich							
Finanzausschuss	24.01.2017 nachrichtlich							
Ausschuss für Feuer- schutz und allgemeine Ordnungsangelegenhei- ten	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates nachfolgende Mitglieder des Seniorenbeirates in

- a) **den Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten:**
Herrn Jean-Claude Cousin-Sauer als beratendes Mitglied
- b) **den Kultur- und Sportausschuss:**
Herrn Franz Möbius als beratendes Mitglied
- c) **den Finanzausschuss:**
Herrn Franz Möbius als stellvertretendes beratendes Mitglied

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ratsausschüsse gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung externer sachkundiger Personen an den Beratungen in den Fachausschüssen.

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr: 2017	
Produkt/Investitionsnummer:	
einmalig 300,00	jährlich 300,00

Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

In die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. gebildeten Fachausschüsse nach § 71 NKomVG sind gemäß den Festlegungen in § 21 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder zu berufen. Diese haben gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kein Stimmrecht.

Für den **Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten** wurde erstmals eine Vertretung des Seniorenbeirates zur Berufung vorgeschlagen.

Betreffend den **Kultur- und Sportausschuss** schlägt der Seniorenbeirat Herrn Franz Möbius als Ersatz für Herrn Günter Hahn vor, der als Mitglied des neuen Rates gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Seniorenbeirates nicht mehr Mitglied des Beirates sein kann. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Seniorenbeirates rückt Herr Franz Möbius als Ersatzmitglied in den Beirat nach.

Für den **Finanzausschuss** gilt vorstehend gesagtes ebenso. Auch in diesem Ausschuss kann Herr Hahn als Mitglied des Rates zukünftig nicht mehr als Vertreter des Seniorenbeirates fungieren. An seiner Stelle wird Herr Franz Möbius als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss berufen.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -